

RS Vwgh 2010/6/8 2007/18/0618

JUSLINE Entscheidung

🕒 Veröffentlicht am 08.06.2010

Index

24/01 Strafgesetzbuch

41/02 Asylrecht

41/02 Passrecht Fremdenrecht

Norm

FrPolG 2005 §60 Abs1;

FrPolG 2005 §60 Abs2 Z1;

StGB §15;

1. StGB § 15 heute
2. StGB § 15 gültig ab 01.01.1975

Rechtssatz

Mit dem Hinweis, bei seinen Straftaten sei es beim Versuch geblieben, macht der Fremde keinen Umstand geltend, der einen Wegfall oder eine wesentliche Minderung der von ihm ausgehenden Gefahr bedeuten würde (vgl. E 18. Mai 2007, 2007/18/0247). Mit dem Hinweis, bei seinen Straftaten sei es beim Versuch geblieben, macht der Fremde keinen Umstand geltend, der einen Wegfall oder eine wesentliche Minderung der von ihm ausgehenden Gefahr bedeuten würde vergleiche E 18. Mai 2007, 2007/18/0247).

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:2010:2007180618.X01

Im RIS seit

29.06.2010

Zuletzt aktualisiert am

15.09.2010

Quelle: Verwaltungsgerichtshof VwGH, <http://www.vwgh.gv.at>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at